

Stand: Juni 2021

Merkblatt zum Förderprogramm

„Fit für die Ausbildung“

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, Ziel

Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (ESF)

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, in der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel", unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft".
AZ: 4.4305.85/7
- Es handelt sich um einen neuen Förderansatz, der modellhaft erprobt wird. Änderungen des Merkblatts sind daher jederzeit möglich.

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Eine Berufsausbildung ist für Menschen mit Migrationshintergrund häufig der Königsweg zur Integration in Beschäftigung und in die Gesellschaft. Eine Berufsausbildung bietet eine solide wirtschaftliche Basis für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben.

Eine berufliche Ausbildung stellt junge Menschen mit Migrationshintergrund, unter anderem auch Geflüchtete, oftmals vor besondere Herausforderungen. Neben den

Anforderungen, die aus der Berufsausbildung resultieren, müssen gleichzeitig die Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift und fachliche Grundlagen bspw. in Mathematik geschaffen werden. Auch die Funktionsweise der Wirtschaft und das Verständnis für das wirtschaftliche Geschehen sowie die eigene Rolle im Wirtschaftsleben wollen kennengelernt und erprobt werden.

Mit dem Förderprogramm „Fit für die Ausbildung“ unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vor allem (angehende) Auszubildende dabei, sich Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen anzueignen, die sie in die Lage versetzen, eine berufliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Hierzu bieten die Träger der vom Land geförderten überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge Kurse an, die die (angehenden) Auszubildenden theoretisch und praktisch in die Lage versetzen, den Anforderungen der Ausbildung gerecht werden und diese erfolgreich abschließen zu können. Es handelt sich um einen neuen, sozial-innovativen Förderansatz, der mit diesem Förderprogramm modellhaft erprobt wird.

Das Förderprogramm leistet einen Beitrag zu den Zielen des Ausbildungsbündnisses.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung), sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet unter www.esf-bw.de.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

Kurse des Förderprogramms „Fit für die Ausbildung“ dienen dem Erwerb oder der Erweiterung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen, die (angehende) Auszubildende/Langzeitpraktikanten in die Lage versetzen, den betrieblichen, überbetrieblichen und berufsschulischen Teil einer Ausbildung bzw. ein Langzeitpraktikum erfolgreich zu absolvieren. Zweck des Förderprogramms ist, die Teilnehmer/innen dazu zu befähigen, den Anforderungen einer beruflichen Ausbildung gerecht werden zu können. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung und das praktische Einüben von

- Deutsch in Wort und Schrift
- Grundlagen in Mathematik, Physik und anderen Fachrichtungen
- Grundlagen der Wirtschaft und des Wirtschaftslebens
- digitalen (Grund)kompetenzen
- Kommunikation und Umgang mit Kunden, Lieferanten sowie innerbetriebliche Kommunikation einschließlich IT-gestützter Kommunikation
- allgemeinen betrieblichen Standards, Prozessen und Arbeitsabläufen
- Lernstrategien, -techniken und -instrumenten

Die inhaltliche Förderfähigkeit der Kurse wird anhand der mit dem Antrag vorzulegenden Kursbeschreibungen beurteilt.

Hinweis: Auszubildende, die über ausbildungsbegleitende Hilfen sinnvoll unterstützt werden können, sollen auf dieses Angebot aufmerksam gemacht und ihre Ausbildungsbetriebe entsprechend informiert werden.

Förderfähige Zielgruppe

Es werden grundsätzlich folgende Teilnehmer/innen gefördert:

- (angehende) Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag oder -vorvertrag, wobei entweder der Ausbildungsort oder der Wohnort der Teilnehmer/innen in Baden-Württemberg liegen muss. Darunter fallen auch Teilnehmer/innen, die die einjährige Berufsfachschule besuchen.

- Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Langzeitpraktikum mit einer vorgesehenen Dauer von sechs Monaten oder länger absolvieren, wobei entweder der Praktikumsort oder der Wohnort der Teilnehmer/innen in Baden-Württemberg liegen muss. Darunter fallen bspw. Teilnehmer/innen, die eine Einstiegsqualifizierung absolvieren.

Die Zielgruppenzugehörigkeit kann grundsätzlich von den Kursteilnehmenden oder den jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praktikumsbetrieben erklärt werden.

Bei Auszubildenden kann die Zielgruppenzugehörigkeit auch von der für das Führen der Lehrlingsrolle/des Berufsausbildungsverzeichnisses zuständigen Kammer/sonstigen Stelle bestätigt werden.

Ein Muster zur Dokumentation der Zielgruppenzugehörigkeit wird auf www.esf-bw.de bereitgestellt.

Weitere Voraussetzungen:

Überbetriebliches und offenes Kursangebot

Die Kurse müssen grundsätzlich überbetrieblich ausgerichtet sein und auch Auszubildenden/Praktikanten außerhalb des jeweiligen räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereichs des Kursanbieters grundsätzlich offenstehen. Das heißt, das Angebot muss auch Teilnehmer/innen außerhalb des jeweiligen Kammerbezirks sowie Teilnehmer/innen, die nicht die landesgeförderte überbetriebliche Lehrlingsunterweisung des Kursanbieters besuchen, grundsätzlich zugänglich sein.

Kurszeitraum und zeitlicher Zusammenhang zur Ausbildung/zum Praktikum

Die Kurse sind begleitend zur Ausbildung bzw. zum Praktikum oder in erkennbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ausbildungsbeginn bzw. Praktikumsbeginn anzubieten.

Gruppengröße

Begrüßt werden Schulungen in kleinen Lerngruppen, die ein intensives praktisches Einüben der Lerninhalte und eine teilnehmerindividuell ausgerichtete Unterstützung ermöglichen.

Kursdauer

Die Kursdauer richtet sich grundsätzlich an den Lerninhalten und der Belastungsfähigkeit der Teilnehmer/innen aus. Als Auftaktschulungen empfiehlt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Kurse mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten. Ein modularer Kursaufbau ist zulässig.

Mehrfachteilnahmen

Kurse können von den (angehenden) Auszubildenden/Langzeitpraktikanten über den gesamten Zeitraum der Ausbildung/des Praktikums nach Bedarf absolviert werden. Mehrfachteilnahmen sind ausdrücklich zugelassen und erwünscht.

Blended Learning

Blended Learning ist förderfähig.

Abbruch des Kurses, der Ausbildung bzw. des Praktikums

Ein Kursabbruch ist förderunschädlich. Tritt ein/e Teilnehmer/in einen Kurs nicht an, wird der/die Teilnehmer/in für den betreffenden Kurs nicht gefördert.

Ein Abbruch der Ausbildung oder des Praktikums nach oder während des Kursbesuches ist förderunschädlich.

Nicht förderfähig sind folgende Kurse:

- einzelbetrieblich ausgerichtete Kurse.
- Kurse, die im Rahmen des Projektauftrags "Alphabetisierung und Grundbildung" des Kultusministeriums gefördert werden.
- Kurse, die hauptsächlich der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen und künstlerischen Betätigung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen.
- Kurse, in denen Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.
- Kurse, in denen menschenverachtendes, extremistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.

3. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Der Zuschuss wird gewährt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren.

Die nicht über den Zuschuss gedeckten Teilnahmegebühren sind von den Teilnehmenden, den Ausbildungsbetrieben, Wirtschaftsorganisationen, den Zuwendungsempfängern oder sonstigen Dritten zu finanzieren.

Folgende Bestandteile der Teilnahmegebühr werden nicht bezuschusst:

- Mehrwertsteuer
- Übernachtungskosten

Bewirtungen für Teilnehmende werden bezuschusst, wenn sie in den erhobenen Teilnahmegebühren enthalten sind.

Soweit weitere Vergünstigungen gewährt werden, wie zum Beispiel Preisnachlässe für Gruppenanmeldungen oder Frühbucher- und Mitgliederrabatte, müssen diese Vergünstigungen vor der Berechnung des Zuschusses abgezogen sein. Sie verringern somit die zuschussfähige Teilnahmegebühr.

Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung der Kurse beim Veranstalter oder der bezuschussten Kursgebühren aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

Rechnungslegung und Weitergabe des Zuschusses

Der Zuschuss ist vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe weiterzuleiten. Dieses erfolgt grundsätzlich durch die Absetzung des Zuschusses von der Teilnahmegebühr in der Rechnung. Eine Rechnung ist grundsätzlich auszustellen. Bezahlt wird nur die reduzierte Teilnahmegebühr.

In der Rechnung des Zuwendungsempfängers (Kursanbieters) sind die volle Teilnahmegebühr, alle weiteren Vergünstigungen sowie der Zuschuss jeweils getrennt auszuweisen.

Darüber hinaus müssen aus der Rechnung oder sonstigen geeigneten Dokumenten grundsätzlich die vollständige Rechnungsanschrift und - falls von der Rechnungsanschrift abweichend - der Name der Teilnehmenden sowie der Kurstitel und das voraussichtliche Kursdatum ersichtlich sein.

Zusätzlich sind in die Rechnung oder das sonstige geeignete Dokument folgende Hinweise oder inhaltlich entsprechende Formulierungen aufzunehmen:

- als Text zum Zuschuss: „abzüglich eines Zuschusses in Höhe von 80% des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.
- als Hinweis zur Mehrfachförderung: „Eine weitere Förderung der Kursgebühr aus Mitteln der Europäischen Union ist nicht zulässig.“

Der Zuschuss muss vom Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Eventuell anfallende Finanzierungskosten werden nicht erstattet.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Anbieter der landesgeförderten überbetrieblichen beruflichen Lehrlingsunterweisung. Damit wird eine zielgenaue Ausrichtung des Modellprojektes auf die Erfordernisse der überbetrieblichen beruflichen Lehrlingsunterweisung, der betrieblichen Ausbildung und auch des Berufsschulunterrichts erreicht.

Der Modellversuch wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus begleitet. Die Zuwendungsempfänger werden zu diesem Zweck kontaktiert und ggf. zu Erfahrungsaustauschen eingeladen.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an die **Zuschuss-Management-Seite (ZuMa) der L-Bank** zu gewährleisten (ZuMa ist eine Internetanwendung der L-Bank zur elektronischen Abwicklung von bewilligten Zuwendungen aus den Mitteln der

Europäischen Union) sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Zudem müssen die Antragsteller die notwendige Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere müssen sie die Gewähr für eine merkblattkonforme Durchführung der Förderung bieten. Liegen Anhaltspunkte für eine nicht merkblattkonforme Durchführung vor - hierzu zählen beispielsweise auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zielgruppenzugehörigkeit der geförderten Teilnehmer/innen, die Weitergabe des Zuschusses, das Monitoring oder unzureichende Unterlagen im Rahmen des Verwendungsnachweises - kann die Bewilligungsbehörde entscheiden, dass ein Antragsteller während der Laufzeit des Förderprogramms nicht mehr bezuschusst wird.

5. Monitoring: Teilnahmefragebogen/Stammblattdaten sowie Output- und Ergebnisindikator

5.1 Teilnahmefragebogen/Stammblattdaten

Grundsätzlich sind von allen Kursteilnehmer/innen einmal im Bewilligungszeitraum personenbezogene Stammdaten im Teilnahmefragebogen zu erheben, in der Upload- bzw. Kontaktdaten-tabelle zu erfassen und über ZuMa an die L-Bank weiterzuleiten. Hierfür finden Sie

- den Teilnahmefragebogen
- die Erläuterungen zur Datenerhebung
- die Kontaktdaten-Tabelle
- die Upload-Tabelle sowie
- weitere Unterlagen

unter <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderprogramme-des-foerderbereichs-wirtschaft>.

Die Teilnehmer/innen sind anzuhalten, den Teilnahmefragebogen, ggf. unterstützt vom Zuwendungsempfänger, auszufüllen, sobald sie diesen inhaltlich verstehen können. Sollten die Teilnehmer/innen mit dem Fragebogen (noch) nicht klarkommen, kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden. Wenn die Teilnehmer/innen

letztmals an einem Kurs nach diesem Förderprogramm teilnehmen, ist anzustreben, dass sie den Teilnahmefragebogen ausfüllen.

Jede/r Teilnehmende mit ausgefülltem Teilnahmefragebogen ist pro Bewilligungsbescheid nur einmal in die Upload- bzw. Kontaktdatenabelle aufzunehmen (eine Zeile). Auch bei wiederholten Teilnahmen innerhalb eines Bewilligungszeitraums bleibt es bei einer Zeile. Bitte nicht mehrfach eintragen, sondern lediglich das Austrittsdatum ändern.

Die Upload-Tabelle wird über ZuMa an die L-Bank übermittelt. Die Kontaktdatenabelle ist an ISG, <https://www.isg-institut.de/bw/> zu übermitteln.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

5.2 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

"Erwerbstätige, auch Selbstständige".

Auszubildende sind Erwerbstätige.

Bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten zählen zu den Erwerbstätigen.

Der Outputindikator ist pro Bewilligungsbescheid zu zählen. Teilnehmer/innen, die unter den Outputindikator fallen und mehrfach im Rahmen einer Bewilligung (innerhalb eines Bewilligungszeitraums) an einem Kurs teilnehmen, zählen ein einziges Mal in den Output.

5.3 Ergebnisindikator

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf die Output-Teilnehmer/innen ermittelt.

Es gilt folgender Ergebnisindikator:

"Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen."

Alle Teilnehmenden, die einen Teilnahmefragebogen ausgefüllt haben, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen.

Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt.

Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Kursende, bei mehreren Kursen nach Ende der letzten Kursteilnahme, in der Upload-Tabelle anzugeben, ob dieser eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt hat. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen.

Für Teilnehmer/innen, die eine Qualifizierung, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand (Titel) des Kurses auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmer/in alle Maßnahmebestandteile (Inhalte) des Kurses absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können.

Der lt. operationellem Programm für den ESF anzustrebende Zielwert des Ergebnisindikators liegt bei 98%.

6. Querschnittsziele im ESF

Im ESF werden die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele verfolgt. Vor diesem Hintergrund soll sich die didaktische und organisatorische Ausgestaltung der Kurse an den spezifischen Bedürfnissen von geflüchteten und neu zugewanderten Auszubildenden sowie anderen Auszubildenden mit Migrationshintergrund orientieren.

Gleichstellung

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu

leisten. In diesem Zusammenhang sollen sich Frauen und Männer in gleichem Maß weiterqualifizieren können.

Dies beinhaltet auch, eine gute Vereinbarkeit der Kursangeboten mit den familiären Belangen der Teilnehmer/innen anzustreben.

Beispiele für Instrumente und Methoden finden Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Gleichstellung im ESF www.esf-querschnittsziele.de.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gehören zu den Querschnittszielen der ESF-Förderung. Dieses Förderprogramm leistet einen spezifischen Beitrag zu diesem Querschnittsziel.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein weiteres Querschnittsziel ist die ökologische Nachhaltigkeit. Die Ausbildung in diversen Berufen leistet hierzu verschiedene Beiträge. Es wird begrüßt, wenn in den Kursen dieses Förderprogramms ökologische Aspekte berücksichtigt werden.

Des Weiteren empfehlen wir, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex in Ihrer Organisation anzuwenden (www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de) sowie eine Orientierung an den Empfehlungen zum Green Public Procurement (klimaverträgliche Beschaffung).

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Publizitätspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme Beteiligten über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in geeigneter Form zu informieren.

Das heißt, dass grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen (z.B. Seminarbroschüren), Veranstaltungen sowie auf den Teilnahmerechnungen und/oder den Teilnahmebescheinigungen (falls möglich in beiden Dokumenten) darauf hinzuweisen ist, dass der Zuschuss vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg aus Mitteln der Europäischen Union getragen wird. Dazu sollen das Emblem der Europäischen Union sowie das ESF-Logo des Landes mit folgendem Zusatz angebracht werden: „Gefördert vom Ministerium für Wirtschaft,

Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds".

Die entsprechenden Muster für Emblem und Logo sind einzeln und als Logoreihe im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Aushang eines ESF-Plakats

Eine Vorlage für das ESF-Plakat finden Sie unter www.esf-bw.de.

Bitte ergänzen Sie diese mit Informationen zu Ihrem Förderangebot und hängen das Plakat während der Durchführung von Kursen gut sichtbar bspw. in den Kursräumen oder im Eingangsbereich aus.

Hinweis auf der Webseite

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Beschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse der Fördermaßnahme sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplar, Screenshot, Fotodokumentation o.ä.).

Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfängers und Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens, der Durchführungszeitraum und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

Aufbewahrungsfristen

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2028 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist erfolgt eine entsprechende Information.

Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

8. Verfahren

Antragstellung

Der vollständige Antrag ist rechtzeitig vor Kursbeginn bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen. Gleichzeitig ist der Antrag samt Kursbeschreibungen an esf-wirtschaft@wm.bwl.de zu senden.

Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Eine Antragstellung in Jahrestanchen wird begrüßt. Für Jahresanträge wird eine Orientierung am Ausbildungsjahr empfohlen.

Im Antrag sind die mit hoher Wahrscheinlichkeit zustande kommenden Kurse unter Angabe der

- Kurstitel und Kursbeschreibungen
- voraussichtlichen Teilnahmegebühren
- Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kursdaten
- realistisch geschätzten Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden aufzuführen.

Hinweis: Der Zuwendungsempfänger stellt eigenverantwortlich sicher, dass nur Teilnehmende einen Zuschuss erhalten, die förderfähig sind.

Für die beantragten Kurse muss eine Kalkulation über das Zustandekommen der Teilnahmegebühr vorliegen, die auf Anforderung allen zur Prüfung berechtigten Stellen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.

Antragsvordrucke sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Antragsteller, die bereits einen Zuschuss nach diesem Förderprogramm erhalten haben, können **auf eigenes finanzielles Risiko** und nach den Bestimmungen dieses Merkblatts Kurse durchführen, ohne dass dies für eine etwaige spätere Förderung schädlich ist.

Verwendungsnachweis

Auszahlungen können jeweils in Höhe der bereits angefallenen und an die Teilnehmenden weitergeleiteten Zuschüsse in Form eines Verwendungsnachweises unter Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien und Monitoringdaten angefordert werden.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe sowie die Schlusszahlung erfolgen nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden im Internet unter www.esf-bw.de zur Verfügung gestellt. In einem ausführlichen Sachbericht sollen die Erfahrungen mit dem Modellvorhaben (bspw. Teilnehmerzusammensetzung, geeignete Kursinhalte/-aufbau, Erfolge, Stärken, Schwächen, Verbesserungsvorschläge) berichtet werden.

Die Monitoringdaten sind über ZuMa hochzuladen. Es kann jederzeit verlangt werden, dass der vollständige Verwendungsnachweis über ZuMa abgegeben wird.

9. Beginn und Laufzeit des Programms

Das Programm ist seit Juli 2018 aufgerufen und läuft höchstens solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31.12.2021. Es wird während seiner Laufzeit modellhaft erprobt.

10. Ansprechperson

Bitte wenden Sie sich an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.